

Gemeinde Helmstadt-Bargen

Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 18.11.2024 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 17.09.2018

beschlossen:

Art. 1

Der § 13 Abs. 2 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 9,02 Euro.
- (3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat 152,19 Euro.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 18.11.2024


Jürriens
Bürgermeister



-2-

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Helmstadt-Bargen, den 18.11.2024


Bürgermeister
Jürriens

